



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

13

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.05.13

Drucksachen-Nr.: V/910

Beschluss-Nr.: 583/37/13

Beschlussdatum: 08.05.13

Gegenstand: Allgemeine Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 10.04.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Änderung der Allgemeinen Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge

Auf Grundlage der §§ 2 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg werden nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.05.13 die Allgemeinen Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge geändert:

Artikel 1
Änderung des Beschlusses

Die Allgemeinen Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge in der Fassung des Beschlusses R 55-16/91 vom 03.07.1991 werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge (§ 2 Abs. 5 der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung) sind grundsätzlich der Stadt Neubrandenburg vorbehalten. Die Verwendung durch andere juristische oder natürliche Personen ist genehmigungspflichtig.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidung über das Führen des Stadtwappens oder die Verwendung der Stadtflagge auf den Oberbürgermeister.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Das Stadtwappen darf nicht als Markenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn mit der Verwendung eine besondere Werbung für die Stadt Neubrandenburg verbunden ist.

4. Aus § 2 Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Aus § 2 Absatz 4 wird Absatz 3.

6. Aus § 2 Absatz 5 wird Absatz 4.

7. Aus § 2 Absatz 6 wird Absatz 5.

8. § 4 Abs. 1 Buchstabe d wird gestrichen.

9. Aus § 4 Abs. 1 Buchstabe e wird Buchstabe d.

10. § 5 wird wie folgt gefasst:

Über den Widerspruch gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis durch den Oberbürgermeister entscheidet die Stadtvertretung.

11. Aus § 7 wird § 6.

12. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.06.13 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden per annum 50 Euro Einnahmen erzielt. Diese würden bei Änderung des Beschlusses entfallen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Genehmigung des Führens des Stadtwappens wurde aufgrund der Gebührenpflicht gemäß § 5 der Allgemeinen Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg (vgl. Tarifstelle 4 des Gebührentarifs) bisher äußerst selten genutzt.

Um die Nutzung des Stadtwappens zur Steigerung des Werbeeffekts bzw. des Bekanntheitsgrades der Stadt zu erhöhen, soll die Gebührenpflicht für das Führen des Stadtwappens entfallen. Mit der Nutzung des Stadtwappens soll auch die Verbundenheit der Einwohner Neubrandenburgs sowie aller anderen Interessierten mit der Stadt verstärkt werden.

Der Genehmigungsvorbehalt für das Führen des Stadtwappens soll jedoch weiterhin gelten.

„Allgemeine Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge“ in der Fassung der Änderung

- Lesefassung -

§ 1

Führen des Stadtwappens und Verwendung der Stadtflagge

- (1) Das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge (§ 2 Abs. 5 der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung) sind grundsätzlich der Stadt Neubrandenburg vorbehalten. Die Verwendung durch andere juristische oder natürliche Personen ist genehmigungspflichtig.*
- (2) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidung über das Führen des Stadtwappens oder die Verwendung der Stadtflagge auf den Oberbürgermeister.*

§ 2

Allgemeine Erlaubnisbedingungen

Auf Antrag kann der Oberbürgermeister Dritten widerruflich das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge erlauben, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Das Stadtwappen darf nicht als Markenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn mit der Verwendung eine besondere Werbung für die Stadt Neubrandenburg verbunden ist.*
- (2) Die Art der Verwendung des Stadtwappens darf keine Vermutung aufkommen lassen, dass die das Wappen benutzende Stelle eine städtische Einrichtung sei.*
- (3) Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein und den Regeln der Wappenkunde entsprechen. Erfolgt die Wiedergabe nicht farbig, so muss sie den hierfür anerkannten heraldischen Regeln entsprechen.*
- (4) Die Art der Wappenwiedergabe wird bei der Erteilung der Erlaubnis festgelegt. Das Stadtwappen darf nur in der festgelegten Art für den erlaubten Zweck verwendet werden. Der Stadtverwaltung ist vor der Anwendung ein entsprechender Entwurf vorzulegen.*
- (5) Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt muss ausgeschlossen sein.*

§ 3

Befristung

Die Erlaubnis zum Führen des Stadtwappens und der Verwendung der Stadtflagge kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden, die über die vorstehenden Bedingungen des § 2 hinausgehen.

§ 4

Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn
 - a) die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, nicht oder nicht mehr zutreffen,*

- b) die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt besteht,
 - c) die Erlaubnisbedingungen nicht eingehalten werden,
 - d) *gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.*
- (2) Bei Widerruf oder Erlöschen der Erlaubnis sind sämtliche Drucksachen, Druckstöcke und dergleichen entschädigungslos an die Stadtverwaltung abzuliefern.

§ 5
Widerspruch

Über den Widerspruch gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis durch den Oberbürgermeister entscheidet die Stadtvertretung.

§ 6
(Inkrafttreten)